

Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschland

vom 22.04.2021

betreffend Datenverarbeitungen von Auftragsverarbeitern katholischer Einrichtungen im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland im Sinne von § 29 Abs. 11 KDG

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten beschließt, den Geltungszeitraum des Beschlusses der Konferenz vom 04.01.2021 zur Übermittlung von Daten an das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland im Sinne von § 29 Abs. 11 KDG bis zum 30.06.2021 zu verlängern, solange und soweit die im Beschluss genannten Bedingungen erfüllt sind.

Beschluss vom 22.04.2021